

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit (SGS), des Umweltschutzes (US) und des Brandschutzes (BS) (nachstehend nur „Geschäftsbedingungen“ genannt) herausgegeben im Sinne von § 273 des Gesetzes Nr. 513/1991 CZ-GBl., CZ-HGB, in der Fassung der späteren Vorschriften

Inhaltsverzeichnis:

1. Am Arbeitsplatz des Auftraggebers arbeitende Auftragnehmer	1
A. SGS	1
B. US	3
C. BS	3
2. Außerhalb des Arbeitsplatzes des Auftraggebers arbeitende Auftragnehmer	3
D. SGS	3
E. US	4
3. Sanktionsbedingungen	4

Zweck der nachstehenden Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ist, die Rechte und Pflichten aller Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) im Rahmen der Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit („SGS“), des Brandschutzes („BS“) und des Umweltschutzes („US“) bei den vertraglich vereinbarten Leistungen am Arbeitsort oder außerhalb des Arbeitsortes der RWE-Unternehmen festzulegen, und zwar in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.

Unter „Auftraggeber“ sind folgende Gesellschaften, und zwar auch einzeln, zu verstehen:

RWE Transgas Net, s.r.o., mit Sitz Praha 10-Strašnice, V Olšinách 75/2300, PLZ 100 00, eingetragen im Handelsregister beim Stadgericht in Prag, Abt. C, Einlage 108316, IdNr 272 60 364

RWE Interní služby, s.r.o., mit Sitz Vyskočilova 1481/4, Praha 4, PLZ 140 00, eingetragen im Handelsregister beim Stadgericht in Prag, Abt. C, Einlage 146798, IdNr 271 16 191, St-IdNr CZ27116191

RWE Transgas, a.s., mit Sitz Praha 10-Strašnice, Limuzská 12/3135, PLZ 100 98, eingetragen im Handelsregister beim Stadgericht in Prag, Abt. B, Einlage 7240, IdNr 264 60 815, St-IdNr CZ2646081

RWE Gas Storage, s.r.o., mit Sitz Praha 10-Strašnice, V Olšinách 75/2300, PLZ 100 00 eingetragen im Handelsregister beim Stadgericht in Prag, Abt. C, Einlage 124711, IdNr 278 92 077, St-IdNr CZ 27892077

RWE GasNet, s.r.o., mit Sitz Ústí nad Labem, Klíšská 940, PLZ 401 17, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Usti nad Labem, Abt. C, Einlage 23083, IdNr 272 95 567, St-IdNr CZ27295567

RWE Energie, a.s., mit Sitz Ústí nad Labem, Klíšská 940, PLZ 401 17, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Usti nad Labem, Abt. B, Einlage 515, IdNr 499 03 209, St-IdNr CZ49903209

SMP Net, s.r.o., mit Sitz Ostrava, Moravská Ostrava, Plynární 420/3, PLZ 702 72, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Ostrava, Abt. C, Einlage 51324, IdNr 277 68 961, St-IdNr CZ27768961

Severomoravská plynárenská, a.s., mit Sitz Ostrava, Moravská Ostrava, Plynární 420/3, PLZ 702 72, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Ostrava, Abt. B, Einlage 757, IdNr 476 75 748, St-IdNr CZ47675748

VČP Net, s.r.o., mit Sitz Hradec Králové Kukleny, Pražská třída 485, PLZ 500 04, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Hradec Králové, Abt. C, Einlage 22449, IdNr 274 95 949, St-IdNr CZ27495949

Východočeská plynárenská, a.s., mit Sitz Hradec Králové 4, Pražská 702, PSC 500 04, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Hradec Králové, Abt. B, Einlage 1025, IdNr 601 08 789, St-IdNr CZ60108789

JMP Net, s.r.o., mit Sitz Brno, Plynárenská 499/1, Kreis Brno-Stadt, PLZ 657 02, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Brno, Abt. C, Einlage 52276, IdNr 276 89 841,

St-IdNr CZ27689841

Jihomoravská plynárenská, a.s., mit Sitz Brno, Plynárenská 499/1, okr. Brno-město, PLZ 657 02, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Brno, Abt. B, Einlage 1246, IdNr 499 70 607, St-IdNr CZ49970607

RWE Distribuční služby, s.r.o., mit Sitz Brno, Plynárenská 499/1, PLZ 657 02 eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Brno, Abt.C, Einlage 57165, IdNr 279 35 311, St-IdNr CZ27935311

Als „Auftragnehmer“ gilt jede Person, mit der ein Vertrag insbesondere für eine Warenlieferung, Werkausführung (z. B. Baumaßnahme) oder Dienstleistung abgeschlossen wurde, und in Folge der Erfüllung dieses Vertrags ergeben sich für die Vertragsparteien Rechte und Pflichten auf dem Gebiet SGS, US und BS. Als Auftragnehmer gelten auch die Zulieferer der Auftragnehmer.

Als Mitarbeiter des Auftragnehmers gelten alle Personen, die vom Auftragnehmer mit der Erfüllung des Vertrags oder der Bestellung beauftragt werden.

Als „Vertrag“ gilt auch ein zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer in Form einer Bestellung abgeschlossener Vertrag, entsprechend der diesbezüglichen internen Vorschriften des Auftraggebers, in der die Vertragsparteien den Willen äußerten, für einen Vertragsteil diese Geschäftsbedingungen angemessen anzuwenden.

Die Geschäftsbedingungen sind für den Auftragnehmer und Auftraggeber verbindlich, wenn ihre Einhaltung in einem gültigen Vertrag festgehalten wurde.

1. Am Arbeitsplatz des Auftraggebers arbeitende Auftragnehmer

A. SGS

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber bei der Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers am Arbeitsplatzes des Auftraggebers, im Sinne von § 101 des Gesetzes Nr. 262/2006 CZ-GBl. CZ-ArGB, in der Fassung der späteren Vorschriften, zusammenzuarbeiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet noch vor der Aufnahme der Arbeit Folgendes sicherzustellen.

- eine schriftliche Information über Risiken und ergriffenen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung sowie über Maßnahmen für den Fall der Bekämpfung von außerordentlichen Situationen zu übernehmen und seine Mitarbeiter, bzw. Mitarbeiter seiner Zulieferer nachweislich zu informieren;
- hat der Auftraggeber einen SGS-Koordinator an der Baustelle zu benennen, teilt ihm der Auftragnehmer schriftlich mit, ob der Bauauftrag von mehreren Zulieferern erfüllt wird, damit der Auftraggeber die entsprechende Anzahl von SGS-Koordinatoren benennen kann;
- dem Auftraggeber zu ermöglichen, bei Bedarf seine Mitarbeiter mit den internen Sicherheitsvorschriften und weiteren SGS-Spezifikationen vertraut zu machen, die den jeweiligen Arbeitsplatz betreffen;

- Arbeit nur den Mitarbeitern zuweisen, die in allgemeinen SGS-Grundsätzen geschult wurden, gültige Bescheinigungen über die Facheignung für die Ausübung der Tätigkeiten in Übereinstimmung mit gesetzlichen Anforderungen besitzen (z. B. Führerschein, Schweißerschein, usw.) und zur jeweiligen Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind;
- die Mitarbeiter, die für den Auftraggeber;
- eine vom Auftraggeber als sehr gefährlich bezeichnete Tätigkeit ausüben sollen, mit einem **Persönlichen Sicherheitspass** auszustatten.

Als sehr gefährliche Tätigkeiten gilt für Zwecke der auf die Persönlichen Sicherheitspässe bezogenen Pflichten Folgendes:

- Verbindungsarbeiten am Verteil- und Transportnetz HöD, HD, – d.h. Tätigkeiten mit einem möglichen Gasaustritt;
- Taucharbeiten;
- Einsatz der RTG-Einrichtung und sonstiger Quellen der ionisierenden Strahlung;
- Höhearbeiten in Höhe von über 10 m, Arbeit in der Tiefe von ab 7 m.
- Der Auftragnehmer trägt Verantwortung dafür, dass der Sicherheitspass vor der Aufnahme der Arbeit ordentlich und wahrheitsgemäß ausgefüllt ist und alle gewünschten Erfordernisse enthält. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung steht unter Strafe, Bedingungen und die Höhe der Strafe sind durch diese Geschäftsbedingungen festgelegt.

Der Auftraggeber nennt und veröffentlicht die Tätigkeiten, für die die Mitarbeiter des Auftragnehmer, bzw. seiner Zulieferer, nach gültigen Rechtsvorschriften eine Facheignung nachweisen müssen. Diese Übersicht ist auf den Internetseiten des Auftraggebers <http://www.rwe.cz/> zu finden. Bei Aktualisierungen dieses Dokumentes gilt für den Vertrag die zum Tag der Unterschrift des Vertrags gültige und veröffentlichte Version, dadurch ist der Auftragnehmer jedoch nicht der Pflicht entbunden, die aktuell gültigen rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner dazu, dass seine Mitarbeiter und Mitarbeiter seiner Zulieferer am Arbeitsplatz des Auftraggebers:

- Sicherheits- und hygienische Vorschriften einhalten und sich so verhalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Gesundheit oder Vermögen kommt;
- bei der Arbeit vorgeschriebene Schutzeinrichtungen und PSA verwenden;
- bei der Arbeit nur solche Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel benutzen, die den Sicherheitsvorschriften und technischen Normen entsprechen und in gutem Zustand sind;
- keine Alkoholgetränke oder andere Betäubungsmittel genießen und unter deren Einfluss nicht arbeiten und auf Anfrage des Vertreters des Auftraggebers sich in Anwesenheit der zuständigen Führungskraft des Auftragnehmers einer Prüfung auf deren Konsum unterwerfen;
- Rauchverbot einhalten;
- sich auf Aufforderung des Auftraggebers einer Kontrolle der in die Räumlichkeiten des Auftraggebers hineingebrachten, hineinzubringenden und hinausgetragenen Sachen unterwerfen;
- nur solche im Eigentum des Auftraggebers befindlichen Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen verwenden, zu deren Nutzung eine schriftliche Einwilligung vom Auftraggeber erteilt wurde;
- mit chemischen Stoffen so umgehen, dass Gesundheit und Leben oder Umwelt nicht gefährdet werden und die Anforderungen der gültigen Gesetzgebung erfüllt sind - insbesondere Unterweisung gemäß Anforderungen § 44a des Gesetzes Nr. 258/2000 CZ-GBl., Gesetz über den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Fassung späterer Gesetzen und Sicherheitsblätter laut Anordnung REACH EG Nr. 1907/2006;
- bei der Ausübung von Tätigkeiten, die vom Auftraggeber als sehr gefährlich bezeichnet werden, den Persönlichen Sicherheitspass am Arbeitsplatz mit sich tragen;

- auf mündliche Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich den gültigen Sicherheitspass vorlegen, falls sie eine vom Auftraggeber als sehr gefährlich bezeichnete Tätigkeit ausüben.

Bei der Ausübung der mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängenden Tätigkeiten am Arbeitsplatz des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet:

- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einzuhalten;
- eine schriftliche Einwilligung für alle Anpassungen an Sicherheits-, Hygiene- und Brandschutzeinrichtungen und an ihrer Kennzeichnung einzuholen;
- nach einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 183/2006 CZ-GBl. Baugesetz, in der Fassung späterer Vorschriften, vorzugehen, wenn die Ausstattung des Arbeitsplatzes für provisorisch gehalten wird, oder wenn da Änderungen notwendig sind;
- Arbeiten in den Schutzstreifen der Infrastrukturnetze oder in der Nähe sonstiger Anlagen (z. B. Lager und Behälter für technische Gase oder Kraftstoffbehälter) im Voraus anzukündigen und mit dem Auftraggeber zu besprechen, die Schutzstreifen zu berücksichtigen und mit erhöhter Vorsicht zu arbeiten;
- alle Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter, bzw. der Mitarbeiter seiner Zulieferer, die am Arbeitsplatz des Auftraggebers oder bei der Arbeit zu seinem Gunsten passierten, zu melden, zu registrieren, zu erfassen, zu berichten, einen verantwortlichen Vertreter und die Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers in ihre Ermittlung einzubeziehen. Sämtliche Protokolle zu Unfällen, die während der Arbeit für den Auftraggeber passierten, werden vom Auftragnehmer an die E-Mail-Adresse: urazy@rwe.cz geschickt;
- auf Anfrage unverzüglich die grobe Anzahl der zu Gunsten des Auftraggebers geleisteten Arbeitsstunden mitzuteilen.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- dem Auftragnehmer, deren Mitarbeiter oder Zulieferer am Arbeitsplatz des Auftraggebers tätig sein werden, eine schriftliche Information über Risiken, über die zum Schutz vor den Risiken getroffenen Maßnahmen zu übergeben. Falls das oben Genannte keine Anlage des Vertrags bildet, wird dies vor der Aufnahme der Arbeiten durchgeführt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich über alle erheblichen Änderungen in den oben genannten Gebieten zu informieren;
- den Auftragnehmer über Maßnahmen für den Fall der Bekämpfung von außerordentlichen Situationen zu informieren. Falls dies keine Vertragsanlage bildet, wird vor der Aufnahme der Arbeiten durchgeführt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich über alle erheblichen Änderungen in den oben genannten Gebieten zu informieren;
- den Arbeitsraum ordnungsgemäß zu kennzeichnen und dem Auftragnehmer (auch seinen Zulieferern) zu übergeben, die Zutrittswege zu kennzeichnen und abzugrenzen;
- mittels eines Ansprechpartners die zuständigen Führungskräfte des Auftraggebers, deren Mitarbeiter in den vom Auftragnehmer genutzten Räumlichkeiten arbeiten, über den Zweck der Tätigkeit des Auftragnehmers (Zulieferer) zu informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin diese Mitarbeiter über alle getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, und zwar spätestens am Folgetag, nachdem der Auftraggeber erforderliche Informationen vom Auftragnehmer erhalten hat;
- eine Übersicht von Tätigkeiten zu veröffentlichen und zu aktualisieren, die eine Facheignung von den Mitarbeitern des Auftragnehmers (bzw. seiner Zulieferer) verlangen und diese Übersicht unter <http://www.rwe.cz/> zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber behält sich hiermit das Recht vor:

- die Arbeit des Auftragnehmers angesichts der Einhaltung der SGS-Grundsätze zu kontrollieren und im Falle einer schwerwiegenden Verletzung einer der Bestimmungen, die zur Gefährdung von Sicherheit oder Gesundheit führen könnte, eine Beendigung der Leistung anzuordnen oder die jeweilige Person, die diese Gefährdung verursachte, vom Arbeitsplatz und aus dem Gelände des Auftraggebers zu verweisen.

Nr.	Übersicht der zusätzlichen, den Rahmen des Vertrags sprengenden Dokumente	Vorulegen von	
		Auftraggeber	Auftragnehmer
1	Protokoll der gegenseitigen Unterrichtung über die Sicherstellung von SGS am Arbeitsplatz und über die Benennung des SGS-Koordinators am Arbeitsplatz	✓	✓
2	Protokoll der Bekanntmachung der Mitarbeiter des Auftragnehmers mit den Risiken, die mit der Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zusammenhängen, Bekanntmachung mit den SGS-Regeln am Arbeitsplatz des Auftraggebers, einschließlich Kopie des Anwesenheitsliste	X	✓
3	Protokoll der Bekanntmachung der Mitarbeiter des Auftraggebers mit den Risiken, die mit der Tätigkeit des Auftragnehmers (bzw. seiner Zulieferer) verbunden sind	✓	X
4*	Übersicht von Tätigkeiten, zu denen die Mitarbeiter des Auftragnehmers (bzw. seiner Zulieferer) fachlich geeignet sein müssen http://www.rwe.cz/)	✓	X
5**	Plan von SGS an der Baustelle (nachstehend „Plan“ genannt) für Tätigkeiten, für die diese Pflicht gemäß Gesetz Nr. 309/2006CZ-GBl. und Regierungsanordnung Nr. Sb.591/2006CZ-GBl. entsteht	✓	✓

* Dokumente, die lediglich für den Auftragnehmer gelten, deren Mitarbeiter (bzw. Zulieferer) für den Auftraggeber eine der vom Auftraggeber als sehr gefährlich definierten Tätigkeiten ausführen (siehe oben).

** Der Auftraggeber sorgt für die Erstellung des Plan von SGS an der Baustelle. Der Auftragnehmer hat diesen Plan, der ihm zur Verfügung stehen muss, zu befolgen.

- eine Kundenprüfung beim Auftragnehmer zum Zweck der Bewertung der Konformität mit rechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen des Auftraggebers bezüglich des Qualitätsmanagements und der Arbeitssicherheit durchzuführen.

B. US

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer hat alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten so auszuüben, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt eliminiert werden. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet sich am Arbeitsplatz des Auftraggebers nach den internen Umweltschutz-Anweisungen und Vorschriften des Auftraggebers zu richten. Der Auftragnehmer haftet für Umweltschäden, die durch seine Tätigkeit ihm selbst, dem Auftraggeber oder Dritten entstehen sowie für ihre Beseitigung.

Für Verwendung von gefährlichen chemischen Stoffen durch den Auftragnehmer am Arbeitsplatz des Auftraggebers gilt Folgendes:

- auf Aufforderung eine Liste aller gefährlichen chemischen Stoffe vorlegen, die benutzt werden, einschließlich Sicherheitsblätter;
- mit den gefährlichen chemischen Stoffen in Übereinstimmung mit den in den Sicherheitsblättern genannten Anweisungen umgehen, die mit diesen Stoffen umgehenden Mitarbeiter müssen nachweislich damit vertraut sein;
- mit den gefährlichen chemischen Stoffen so umgehen, dass ihr unerwünschter Austritt in die Umgebung verhindert wird (insbesondere Boden, Grund- oder Oberflächenwasser);
- Verpackungen der gefährlichen Stoffen wie Sondermüll behandeln.

Der Auftragnehmer ist Abfallverursacher, der Abfall entsteht bei der Erfüllung des Vertragsgegenstandes. Als solcher ist er verpflichtet:

- Vor der Aufnahme der Arbeiten, die Gegenstand des Vertrags sind, auf Anfrage des Auftraggebers eine Übersicht über die Abfälle mit folgenden Angaben vorzulegen: Name und Art, Katalog-Nr., voraussichtliche Menge, Art und Weise des Sammelns, Art und Weise des Transports und der Entsorgung, einschließlich gültiger Genehmigungen zur Behandlung jeweiliger Abfälle;
- anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu behandeln, insbesondere sortierte Abfälle je nach Arten an dazu bestimmten Orten zu sammeln und ihre Menge zu erfassen;
- eine Sammelstelle oder Sammeleinrichtungen solcher technischen Parameter zu errichten, um eine Kontaminierung von Wasser und Boden durch Abfälle zu verhindern, und ihre ordentliche Kennzeichnung sicherzustellen.

Im Störfall ist die Person, die die Havarie entdeckt, verpflichtet, sofort Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahrenausbreitung und Sicherstellung des Brandschutzes zu ergreifen und den Störfall sofort beim Auftraggeber zu melden.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit internen Anweisungen und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, nach denen sich der Auftragnehmer

am Arbeitsplatz des Auftragnehmers zu richten hat, und zwar noch vor der Aufnahme der Arbeiten. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer über Maßnahmen zu informieren, die er im Falle einer außerordentlichen Situation mit Gefahr für die Umwelt ergreifen muss.

Der Auftraggeber hat das Recht die Arbeit des Auftragnehmers im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Umweltschutz-Grundsätze zu kontrollieren. Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung einer der Bestimmungen, die Umweltschaden zur Folge haben könnte, ist er berechtigt die Arbeit zu beenden oder den Verursacher vom Arbeitsplatz und aus dem Gelände des Auftraggebers zu verweisen. Der Auftraggeber behält sich ferner das Recht vor eine Kundenprüfung beim Auftragnehmer zum Zweck der Bewertung der Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen des Auftraggebers hinsichtlich des Umweltschutzes durchzuführen.

C. BS

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Falls nicht anders vereinbart, sorgt der Auftragnehmer selbst für den Brandschutz am Arbeitsplatz des Auftraggebers im Umfang der von ihm auszuführenden Tätigkeiten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei der Leistungserbringung aus dem Vertrag so vorzugehen, dass er kein Brand verursacht und Leben, Gesundheit oder Vermögen nicht gefährdet. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer sich bei Bedarf mit der Art und Weise der Sicherstellung des Brandschutzes am Arbeitsplatz des Auftraggebers vertraut zu machen und seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Zulieferer darüber zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Zulieferer:

- auf Anfrage des Auftraggebers und an den Arbeitsplätzen, wo Tätigkeiten mit einer erhöhten und hohen Brandgefahr ausgeführt werden, an einer Brandschutzschulung oder Fachunterweisung am Arbeitsplatz des Auftraggebers teilnehmen;
- bei Arbeiten an den Notausgängen und in den Fluchtwegen, an Stromverteilschränken, Gas-, Wasser- und Heizungsabsperreinrichtungen diese nicht unzugänglich machen, es sein denn, der Leistungsgegenstand macht dies unerlässlich;
- alle Anweisungsschilder und Sicherheits signale konsequent beachten;
- Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Schweißen, Schleifen, Trennschleifen, Arbeit mit Flamme usw.) erst nach deren Ankündigung und Genehmigung durch den für den Brandschutz zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers durchführen;
- vor der Aufnahme einer Tätigkeit mit Brandgefahr die Umgebung des Arbeitsplatzes kontrollieren, brennbare Stoffe entfernen und weitere notwendige Brandschutzmaßnahmen ergreifen;
- Brandalarm ausrufen, wenn Feuer bemerkt wird;
- eine angemessene Hilfe bei der Brandbekämpfung leisten.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber stellt den Brandschutz am Arbeitsplatz im Umfang der vom Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten sicher.

Der Auftraggeber ist verpflichtet in Absprache mit dem Auftragnehmer eine Schulung für benannte Führungskräfte des Auftragnehmers sicherzustellen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer vor der Aufnahme der Arbeiten und bei jeder wesentlichen Sachverhaltänderung Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung einer Schulung oder Fachunterweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers, bzw. seiner Zulieferer, erforderlich sind. Diese Schulung wird vom Auftragnehmer sichergestellt, bzw. durchgeführt.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Arbeit des Auftragnehmers im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Brandschutz-Grundsätze zu kontrollieren. Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung einer der Bestimmungen, die zur Brandentstehung oder Leben-, Gesundheit- oder Vermögensgefährdung führen könnte, ist er berechtigt die Arbeit zu beenden oder den Verursacher vom Arbeitsplatz und aus dem Gelände des Auftraggebers zu verweisen. Der Auftraggeber behält sich ferner das Recht vor, eine Kundenprüfung beim Auftragnehmer zum Zweck der Bewertung der Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen des Auftraggebers hinsichtlich des Brandschutzes durchzuführen.

2. Außerhalb des Arbeitsplatzes des Auftraggebers arbeitende Auftragnehmer

D. SGS

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten:

- sämtliche gültigen Rechts- und sonstigen Vorschriften für den SGS bei der Arbeit einzuhalten und so vorzugehen, dass durch seine Tätigkeit die Sicherheit oder Gesundheit seiner Mitarbeiter bzw. weiterer Personen nicht gefährdet wird;
- dem Auftraggeber zu ermöglichen die Mitarbeiter bei Bedarf mit Sicherheitsvorschriften und SGS-Spezifikationen bezüglich vertraglich vereinbarter Tätigkeiten vertraut zu machen;
- lediglich den Mitarbeitern Arbeit zuzuweisen, die in allgemeinen SGS-Grundsätzen geschult wurden, Inhaber gültiger Bescheinigung über die Facheignung für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen (z. B. Führerschein, Schweißerschein, usw.) sind und zur jeweiligen Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind;
- mit dem **Persönlichen Sicherheitspass** die Mitarbeiter auszustatten, die für den Auftraggeber eine der als sehr gefährlich definierten Tätigkeiten ausüben werden.

Als sehr gefährliche Tätigkeiten gilt für Zwecke der auf die Persönlichen Sicherheitspässe bezogenen Pflichten Folgendes:

- Verbindungsarbeiten am Verteils und Transportnetz HöD, HD – d.h. Tätigkeiten mit einem möglichen Gasaustritt verbunden sind;
- Taucharbeiten;
- Einsatz der RTG-Einrichtung und sonstiger Quellen der ionisierenden Strahlung;
- Höhearbeiten in Höhe von über 10 m, Arbeit in der Tiefe von ab 7 m und tiefer.

Der Auftragnehmer ist ferner dafür verantwortlich, dass der Sicherheitspass vor der Aufnahme der Arbeiten ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß ausgefüllt ist und alle Erfordernisse enthält. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung steht unter Strafe, die Bedingungen und die Höhe der Strafe sind durch diese Geschäftsbedingungen festgelegt.

Der Auftraggeber nennt und veröffentlicht die Tätigkeiten, für die die Mitarbeiter des Auftragnehmer, bzw. seiner Zulieferer, nach gültigen Rechtsvorschriften eine Facheignung nachweisen müssen. Diese Übersicht ist auf den Internetseiten des Auftraggebers <http://www.rwe.cz/> zu finden. Bei Aktualisierungen dieses Dokumentes gilt für den Vertrag die zum Tag der Unterschrift des Vertrags gültige und veröffentlichte Version, dadurch ist der Auftragnehmer jedoch nicht der Pflicht entbunden, die aktuell gültigen rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner dazu, dass seine Mitarbeiter und Mitarbeiter seiner Zulieferer am Arbeitsplatz des Auftraggebers:

- Sicherheits- und hygienische Vorschriften einhalten und sich so verhalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Gesundheit oder Vermögen kommt;
- bei der Arbeit vorgeschriebene Schutzeinrichtungen und PSA verwenden;
- bei der Arbeit nur solche Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel benutzen, die den Sicherheitsvorschriften und technischen Normen entsprechen und in gutem Zustand sind;
- keine Alkoholgetränke oder andere Betäubungsmittel genießen und unter deren Einfluss nicht arbeiten und auf Aufforderung des Vertreters des Auftraggebers sich in Anwesenheit der zuständigen Führungskraft des Auftragnehmers einer Prüfung auf deren Konsum unterwerfen;
- Rauchverbot einhalten;
- bei der Ausübung von Tätigkeiten, die vom Auftraggeber als sehr gefährlich bezeichnet werden, den Persönlichen Sicherheitspass am Arbeitsplatz mit sich tragen;
- auf mündliche Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich den gültigen Sicherheitspass vorlegen, falls sie eine vom Auftraggeber als sehr gefährlich bezeichnete Tätigkeit ausüben.

Im Verlauf der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten hat der Auftragnehmer:

- Arbeiten in den Schutzstreifen der Infrastrukturnetze oder in der Nähe sonstiger Anlagen (z.B. Lager und Behälter für technische Gase oder Kraftstoffbehälter) im Voraus anzukündigen und mit dem Auftraggeber zu besprechen, die Schutzstreifen zu berücksichtigen und mit erhöhter Vorsicht zu arbeiten;
- alle Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter, bzw. der Mitarbeiter seiner Zulieferer, die bei der Arbeit zu Gunsten des Auftraggebers passierten, zu melden, zu registrieren, zu erfassen, zu berichten, einen verantwortlichen Vertreter und die Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers in ihre Ermittlung einzubeziehen. Sämtliche Protokolle zu Unfällen, die während der Arbeit für den Auftraggeber passierten, werden vom Auftragnehmer an die E-Mail-Adresse: urazy@rwe.cz geschickt.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- eine Übersicht von Tätigkeiten zu veröffentlichen und zu aktualisieren, die eine Facheignung von den Mitarbeitern des Auftragnehmers (bzw. seiner Zulieferer) verlangen, und diese Übersicht unter <http://www.rwe.cz/> zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber behält sich hiermit das Recht vor:

- die Arbeit des Auftragnehmers angesichts der Einhaltung der SGS-Grundsätze zu kontrollieren und im Falle einer schwerwiegenden Verletzung einer der Bestimmungen, die zur Gefährdung von Sicherheit oder Gesundheit führen könnte, eine Beendigung der Leistung anzuordnen oder die jeweilige Person, die diese Gefährdung verursachte, vom Arbeitsplatz und aus dem Gelände des Auftraggebers zu verweisen;
- eine Kundenprüfung beim Auftragnehmer zum Zweck der Bewertung der Konformität mit rechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen des Auftraggebers bezüglich der Arbeitssicherheit durchzuführen.

E. US

RECHTE UND PFLICHTEN UND AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer hat alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten so auszuüben, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt eliminiert werden. Der Auftragnehmer haftet für Umweltschäden, die durch seine Tätigkeit ihm selbst, dem Auftraggeber oder Dritten entstehen sowie für ihre Behebung.

Der Auftragnehmer ist Abfallverursacher, der Abfall entsteht bei der Erfüllung des Vertragsgegenstandes. Als solcher ist er verpflichtet den Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen. Bei der Sammlung von Abfällen hat der Auftragnehmer

Nr.	Übersicht der zusätzlichen, den Rahmen des Vertrags sprengenden Dokumente	Vorulegen von	
		Auftraggeber	Auftragnehmer
1	Übersicht von Tätigkeiten, zu denen die Mitarbeiter des Auftragnehmers (bzw. seiner Zulieferer) fachlich geeignet sein müssen (http://www.rwe.cz/)	✓	✗
2*	Dokument Persönlicher Sicherheitspass und seine Erfordernisse, wo die Form und Inhalte des Sicherheitspasses beschrieben sind (http://www.rwe.cz/)	✓	✗
3**	Plan von SGS an der Baustelle (nachstehend „Plan“ genannt) für Tätigkeiten, für die diese Pflicht gemäß Gesetz Nr. 309/2006CZ-GBl. und Regierungsanordnung Nr. 591/2006CZ-GBl. vorgesehen ist	✓	✓

* Dokumente, die lediglich für den Auftragnehmer gelten, deren Mitarbeiter (bzw. Zulieferer) für den Auftraggeber eine der vom Auftraggeber als sehr gefährlich definierten Tätigkeiten ausführen (siehe oben).

** Der Auftraggeber sorgt für die Erstellung des Plan von SGS an der Baustelle. Der Auftragnehmer hat diesen Plan, der ihm zur Verfügung stehen muss, zu befolgen.

Einrichtungen solche technischen Parameter einzusetzen, dass eine Kontaminierung von Wasser und Boden durch Abfälle, bzw. Entweichung der Abfälle in die Umwelt, verhindert wird, und hat für ihre ordentliche Kennzeichnung zu sorgen.

Die Erdgasrohrleitungen können Kondensat enthalten, das Wasser kontaminieren kann (giftig für Wasserorganismen) und gefährlich für Menschen ist (krebserzeugend). Bei Arbeiten am Netz hat der Auftragnehmer mit erhöhter Vorsicht zu arbeiten und den Kondensataustritt in die Umwelt zu verhindern. Im Falle eines Störfalls und Austrittes jeglichen Stoffs in die Umwelt ist er verpflichtet sofort Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahreusbreitung und Sicherstellung der Brandsicherheit zu ergreifen und den Störfall sofort beim Auftraggeber, bzw. beim ČIŽP (Tschechische Umweltinspektion), HZS (Feuerwehr) zu melden, falls dies der Ausmaß der Havarie verlangt.

Nach der Beendigung der Arbeiten muss der Auftragnehmer und seine Zulieferer für die Reinigung und Aufräumung aller Räume sorgen, die durch die Ausführung der Arbeiten betroffen waren. Sämtliche Gegenstände, die der Abfalldefinition entsprechen, müssen als Abfall durch den Auftragnehmer entsorgt werden.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat das Recht, die Arbeit des Auftragnehmer im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Umweltschutz-Grundsätze zu kontrollieren. Im Falle der Verletzung einer beliebigen Bestimmung, die zu Umweltschäden führen könnte, kann der Auftraggeber mit sofortiger Wirkung vom Vertrag als Ganzes oder von seinem Teil zurücktreten, wobei solcher Mangel für eine wesentliche Vertragsverletzung gehalten wird. Dem Auftraggeber stehen alle Rechte und Ansprüche auf Abhilfe zur Verfügung (insbesondere Schadenersatzanspruch, Recht auf Vertragsstrafe).

3. Vertragsstrafen

Im Falle der Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers, seine Mitarbeiter mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Persönlichen Sicherheitspass auszustatten (insbesondere wenn der Mitarbeiter des Auftragnehmers bei einer Kontrolle durch den Auftraggeber den Sicherheitspass nicht vorlegen kann), ist er verpflichtet auf Aufforderung des Auftraggebers eine Vertragsstrafe von 3 000 CZK für jeden solchen Fall zu bezahlen.

Falls der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht mitteilt, dass der Vertragsgegenstand – Bauarbeiten – an der Baustelle von mehreren Zulieferern ausgeführt wird und der Auftraggeber demzufolge die entsprechende Anzahl der Sicherheitskoordinatoren an der Baustelle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht benennt, ist der Auftragnehmer verpflichtet dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 100.000 CZK für jeden solchen Fall zu bezahlen.

Durch die Bestimmung über die Vertragsstrafe ist der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers nicht berührt. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag fällig, an dem der Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu ihrer Bezahlung aufgefordert wurde.

Diese Geschäftsbedingungen haben insgesamt 5 Seiten und treten am 1. 10. 2009 in Kraft.